

M 16238

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 7 B 5716/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

(66), - 2009/00840 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Unterlassung der Abschiebung
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - am 20. November 2009 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig auszusetzen. Soweit bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der

- 2 -

zuständigen Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

G r ü n d e

I.

Der eigenen Angaben nach am 01.01.1986 geborene Antragsteller, angeblich afghanischer Staatsangehöriger, wurde am 11.10.2009 in Bunde nahe der niederländischen Grenze ohne Papiere aufgegriffen. Eine EURODAC-Abfrage ergab, dass er am 01.11.2006 in Griechenland um Asyl nachgesucht hatte. Mit Schreiben vom 14.10.2009 ersuchte die Bundesrepublik Deutschland nach der Dublin II-Verordnung Griechenland um Übernahme des Asylverfahrens des Antragstellers. Eine Stellungnahme der griechischen Behörden erfolgte hierauf nicht. Mit Schreiben vom 30.10.2009 stellte das Bundesamt eine Zustimmungsfiktion nach Art. 18 Abs. 7 bzw. 20 Abs. 1 c EG-VO Nr. 343/2003 (Dublin-II) fest.

Seit dem 18.10.2009 befindet sich der Antragsteller in Abschiebehäft in der JVA Langenhagen. Am 06.11.2009 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Antragsteller hat die Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim unter Fristsetzung bis zum 09.11.2009 - vergeblich - aufgefordert, eine Erklärung abzugeben, wonach die Zurückschiebung des Antragstellers ausgesetzt werde.

Der Antragsteller hat am 13.11.2009 beim Verwaltungsgericht Hannover um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig auszusetzen und für den Fall, dass eine Abschiebungsanordnung zwischenzeitlich erlassen worden ist, der zuständigen und der zuständigen Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim mitzuteilen, dass eine Zurückschiebung nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt werden dürfe

und

ihm für das Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

- 3 -

- 3 -

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiten Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

II.

Dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil der Sachantrag aus den nachfolgenden Gründen Erfolg hat.

Der Sachantrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig, weil dem Antragsteller die Überstellung nach Griechenland für den 25.11.2009 angekündigt worden ist. Dem Antragsteller ist unter diesen Umständen nicht zuzumuten, zunächst die Zustellung eines entsprechenden Bescheides abzuwarten. Es ist zu erwarten, dass die Zustellung erst kurz vor der Abschiebung erfolgt, und sodann kaum Zeit bleibt, um Rechtsschutz nachzusuchen (vgl. VG Minden, Beschl. v. 10.09.2009 - 9 L 474/09.A -, juris).

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Hiernach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27a AsylVfG ermittelt worden ist, zwar nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO kommt jedoch dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 AufenthG in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938; 2315/93 -, BVerfGE 94, 49; Beschl. v. 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, NVwZ 2009, 1281).

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgelegten Rechtsprechungsnachweise zur Rechtmäßigkeit der Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland auf der

- 4 -

- 4 -

Grundlage der Dublin II-VO, insbesondere der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 08.09.2009, aaO sowie weiterer inhaltsgleicher Beschlüsse, veröffentlicht auf der Homepage des Flüchtlingsrats NRW), bleibt die Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung trifft, wenn eine Abschiebung in einen nach der Dublin II-VO zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften - hier Griechenland - Verfahrensgegenstand ist, und ob etwaige Vorgaben einer Überstellung hier nach Griechenland entgegenstehen, dem Hauptsacheverfahren vorbehalten, dessen Ausgang offen ist. Die danach zu treffende Folgenabwägung geht zu Gunsten des Antragstellers aus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.09.2009, aaO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Schulz-Wenzel